



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Weber (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Reisekosten für Lehrerinnen und Lehrer bei Schulausflügen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Zur Umsetzung der Erstattung persönlicher Kosten der Lehrerinnen und Lehrer hinsichtlich der in Zusammenhang mit Schulausflügen entstehenden Reisekosten nach § 36 Abs. 2 Punkt 5 Schulgesetz sind im Landeshaushalt derzeit 788.000 € eingestellt (Kapitel 0710, Maßnahmegruppe 03).

Vorbemerkung der Landesregierung:

Gemäß den Vorgaben des Erlasses „Lernen am andern Ort“ darf die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Schulausflug nur dann genehmigen, wenn die dadurch entstehenden Reisekosten aus den verfügbaren Haushaltsmitteln erstattet oder anderweitig gedeckt werden können. Durch diese Regelung soll verhindert werden, dass ein Anspruch auf Reisekostenvergütung entsteht, der wegen fehlender Mittel nicht erfüllt werden kann.

1. Sind im Jahr 2010 sowie voraussichtlich im laufenden Jahr die im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend gewesen, um den entsprechenden Anträge stattzugeben? Falls nicht, wie hoch war bzw. ist die Deckungslücke oder aber der Überschuss bei den Haushaltsmitteln?

Antwort:

Ja, in 2010 waren die Ausgaben um 5.054,12 € geringer als die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Für das laufende Jahr ist eine abschließende Aussage zurzeit nicht möglich. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausgaben hinter den verfügbaren Mitteln zurückbleiben.

2. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Lehrkräfte die Teilnahme an Schulausflügen mit der Begründung abgelehnt haben, dass die ihnen entstehenden Kosten nicht ersetzt werden konnten? Falls ja, welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort:

Nein.

3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen über Fördervereine von Schulen Mittel bei Eltern und Schülerinnen und Schülern gesammelt wurden, um anderweitig nicht erstattete Reisekosten von Lehrern zu tragen? Falls ja, wie bewertet sie diese Praxis, auch unter dem Blickwinkel der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Dienst?

Antwort:

Die Landesregierung erhebt nicht, in welcher Weise Fördervereine die Schulen im Einzelnen unterstützen. Die Schulen entscheiden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel grundsätzlich in eigener Verantwortung, ob und welche Schulausflüge sie organisieren. Nach Nummer 11 des genannten Erlasses „Lernen am andern Ort“ ist es zulässig, dass die Reisekosten von Lehrkräften oder weiteren Begleitpersonen auch aus Mitteln erstattet werden, die der Schule von dritter Seite (z.B. einem Förderverein) zur Verfügung gestellt werden. Das MBK hält diese Unterstützung durch Fördervereine für unproblematisch. Dies gilt auch im Hinblick auf die Vorschriften zur Bekämpfung der Korruption im öffentlichen Dienst. Denn die von Fördervereinen gewährte Zuwendung dient allein dazu, die Bildung der Schülerinnen und Schüler dadurch zu fördern, dass Schulausflüge ermöglicht oder erleichtert werden. Sie stellt keine persönliche Zuwendung an die einzelnen Lehrkräfte dar. Die unmittelbare Annahme von Zuwendungen Dritter ist Lehrkräften nicht gestattet.

4. Welche Notwendigkeit sieht die Landesregierung, hinsichtlich der geltenden Rechtsvorschriften oder im Hinblick auf künftige Landeshaushalte zu neuen Zuschussregelungen für Reisekosten von Lehrkräften zu gelangen?

Antwort:

Derzeit sind keine Veränderungen geplant.